

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des Turnens, Kontrafechtes, des Feldpionierdienstes und des wichtigen Wachtdienstes) ausführlich gedenkt.

Das Büchlein kann nach dem schon Gesagten den Infanterie Offizieren bestens empfohlen werden.

### Eidgenossenschaft.

— (Schweiz. Revolver Modell 1882.) (Kaliber 7,5 mm., Konstruktion Schmidt.) Ueber diese, vom schweizerischen Bundesrath unter dem 5. Mai 1882 als Ordonnanz für unberittene Offiziere adoptirte Waffe kann vorläufig Folgendes mitgetheilt werden.

Abgabe an Offiziere des Auszuges. Laut Bundesratsbeschluß vom 5. Mai 1882 erhalten die Offiziere des Auszuges den Revolver zu reduziertem Preise, unter denselben Bedingungen, wie sie für das Modell 1878 für „Beritten“ aufgestellt worden sind (Verordnung vom 27. April 1880).

Darnach beträgt der reduzierte Beschaffungspreis 27 Fr. für den Revolver sammt reglementarischer Zugehör und Anleitung. An die Abgabe zu diesem ermäßigten Preise ist die Bedingung geknüpft, daß der Offizier den Revolver während der Dauer seiner Dienstpflicht nicht veräußern darf, ihn bei allen Diensteinberufenen mitzunehmen und auf Verlangen vorzuweisen hat.

Auch der Bezugsweg wird derselbe sein. Die Offiziere des Auszuges, welche diese Waffe zum Revolutionspreise vom Bunde zu beschaffen wünschen, werden sich hierzu bei ihrer kantonalen Militärbehörde oder einer von ihr bezeichneten Amtsstelle anmelden haben.

Den Zeitpunkt der Anmeldung wird das schweizerische Militärdepartement bestimmen, sobald es in der Lage ist, über — aus der begonnenen Fabrikation hervorgehende — Revolver zu versorgen. Vorherige Eingaben können daher noch nicht behandelt werden und ist die bezügliche Publikation abzuwarten.

Verkauf an Landwehröffiziere, schweizerische Verwaltungen und Privaten. Regulativ, vom schweizerischen Militärdepartement genehmigt den 28. Dezember 1882. (Militär-Verordnungsblatt Nr. 11 von 1882 43/S. 94.)

1. Die eidg. Waffenfabrik in Bern wird ermächtigt, nach Sicherstellung des Bedarfes der eidg. Kriegsmaterialverwaltung für die bezugserichtigen Offiziere des Auszuges, an Offiziere der Landwehr, auch an schweizerische Verwaltungen und Privaten, Ordonnanzrevolver unter folgenden Bedingungen zu verabfolgen.

2. Die Waffen unterliegen, gleich denjenigen für den Eigens bedarf, der Kontrolle über Qualität und Treffsicherheit; sie tragen hiervor die amtlichen Kontrollstempel und es ist ihrer laufenden Fabrikationsnummer ein P vorzusehen.

3. Bezugliche Aufträge sind an die eidg. Waffenfabrik in Bern zu richten und von ihr direkt zu erledigen.

4. Die Waffenfabrik soll für den „Einzelverkauf“ in der Regel nicht in Anspruch genommen werden, wogegen gegenüber den schweizerischen Waffenhandlungen etwaige Preisbegünstigung einzuräumen wird.

5. Der Verkauf hat durchwegs nur per Comptant stattzufinden.

6. Die Verkaufspreise sind wie folgt festgesetzt: Für je einen Revolver nach Ordonnanz 1878, Kaliber 10,4 mm., oder für je einen Revolver nach Ordonnanz 1882, Kaliber 7,5 mm., sammt reglementarischer Zugehör und Anleitung, ohne Anschlagslasche, die durch Vermitteilung des Herrn Oberstleutnant Schmidt bezogen werden kann, per Stück

1) An Landwehröffiziere unter Einsendung ihrer Dienstbüchlein behufs Kontrolle . . . . .	43 Fr.
2) An öffentliche Verwaltungen, bei Aufträgen von mindestens 10 Stück . . . . .	43 "
3) An schweizerische Waffenhandlungen, bei Aufträgen von mindestens 5 Stück . . . . .	45 "
4) Ausnahmeweise von der Waffenfabrik zu liefernde Einzelneremplare . . . . .	55 "
Frei ab Bern. Verpackung extra.	

— (Kosten des Waffenplatzes Chur.) Nach dem „Fr. Rhätler“ ergibt die Abrechnung, daß die Errichtung des neuen Waffenplatzes Chur rund eine Million Franken gekostet hat.

Daran bezahlte der Kanton 400,000 Fr. Die Stadt Chur dagegen, welche zu stark belastigt wurde, habe noch länger am Finger zu saugen. Die Nettoeinnahmen vom Waffenplatz im Jahr 1882 ergaben 20,450 Fr., d. h. eine Verzinsung des Baukapitals à 2 %. Dabei werden aber wohl die indirekten Vortheile und Einnahmen nicht gerechnet sein.

— (Musikalisch aus Schaffhausen.) (Korr.) Die neue Militärorganisation hat das Seicstmesser der Sparsamkeit u. a. auch an die früher so beliebten sog. Feldmusiken gelegt und denselben durch einen kühnen Schnitt den Lebensfaden abgeschnitten. Die neu geschaffenen Trompeter der Füsiller-Bataillone, welche als Ersatz geschaffen wurden, fehlten als Musiker nur ein lämmliches Dasein; es fehlt ihnen namentlich die Uebung. (Musikkenner wollen noch andere Mängel entdeckt haben.) Ein gutes Zeichen ist es, wenn der Mangel von den Trompetern selbst gerügt wird und wenn diese selbst auf Abhülse bedacht sind. — Die Trompeter des Bataillons Nr. 61 scheinen gewillt zu sein, in ihrem eigenen Nutzen dem Mangel an Uebung abzuhelfen und auf bezügliches Gefüch des Bataillonskommandos hat der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen beschlossen, die Trompeter in ihren Bestrebungen zu unterstützen und die über die Zahl zweit hinausgehenden Uebungen der Bataillonsmusik mit 3 Fr. per Tag und per Mann auf Rechnung des Fustus zu entschädigen, sofern der Nachweis geleistet werde, daß alle Mitglieder der Musik an den Uebungen Theil genommen haben. B.

— (Wetttrommeln.) Die „Basler Nachrichten“ berichten in Nr. 32: Am 6. Februar, Abends, fand sich in der Bierbrauerei Glock in Basel zu dem angekündigten Wetttrommeln zwischen dem Basler Tambourmaitre Severin und dem französischen Tambourmaitre Bernard eine zahlreiche Zuhörerschaft ein. Beide Kehlschlüsselos leisteten Unübertreffliches, jeder jedoch in seiner Art. Herr Severin überbot seinen Konurrenten auf der Ordonnanztrommel und in den Gefechtsvorstellungen auf mehreren Trommeln, während Herr Bernard auf seinen zwei kleineren Musiktrommeln seinen Gegner wiederum an Geschicklichkeit und Lebhaftigkeit übertraf. Das für den Abend besonders aufgestellte Komitee gab durch seinen Präsidenten, Herrn L. R., öffentlich sein Urtheil dahin ab: Beide Tambourmaitres sind in ihren Leistungen in gleicher Rang zu stellen, eine Nr. 2 könne nicht erhoben werden. Der Schiedsspruch wurde vom Publikum mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

— (Tragen von Uniformen.) (Korr. aus Zürich vom 16. Febr.) Wir leben bis dahin der Meinung, daß das Militärkleid dem schweizerischen Wehrmann ein Ehrenkleid sein soll, und daß dasselbe, ihn stets an ernste, dem Vaterlande in Sätzen der Gefahr schuldige Pflichten mahnend, von ihm hoch in Ehren gehalten zu werden verdient. Auch ist uns unter Art. 151 der Militärorganisation eine Vorschrift bekannt, welche jeder Schweizerbürger in seinem Dienstbüchlein mit Getuschel gedruckt findet (§ 31) und welche lautet: „Das Tragen von Uniformstücken nach bestehender Ordonnanz, sowie von reglementarisch vorgeschriebenen Grabauszeichnungen in bürgerlichen Verhältnissen ist Jedermann verboten. Der Bund wird hierüber die erforderlichen Strafbestimmungen erlassen.“ —

Anderer Meinung als wir scheinen am letzten Montag die Veranstalter jenes Fastnachtsumzuges in Unterstrass (Zürich) gewesen zu sein, eines Umzuges, von dem, nebenbei gesagt, auch der Beschuldigte nicht behaupten konnte, daß er auf die Benennung „Witziges Fastnachtsspiel“ Anspruch erheben durfte.

Und zu diesem öffentlichen Mumenschanz mußten die Uniformen schweizerischer Wehrmänner dienen? — Nebst einem hoch zu Ross reitenden Stabsarzte in hellblauem mit Sammt besetztem Rock nach neuester Ordonnanz, sahen wir einen Wagen voll Infanterie-Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, alle in Ordonnanz vom Schädel bis zur Sohle. — Wenn schon der ganze Umzug kaum die Sympathien des schaulustigen Publikums zu gewinnen vermochte, so war das Erscheinen ordonnanzmäßiger Uniformen für jeden ernsteren Mann, der es ansehen mußte, geradezu zornregend und dazu angethan, unser republikanisches

Wehrwesen in den Augen der Zuschauer, worunter sich gewiß auch mancher Ausländer befunden hat, lächerlich zu machen.

Wir möchten nun gerne erfahren, wo sich die Herren Beschlüsse die Erlaubnis eingeholt haben, um die Vorschreit, welche das Tragen des Militärkleides außer Dienst mit Strafe belegt, unangefochten umgehen zu können?! — Unsere Militärsbehörden möchten wir dagegen im Interesse unseres Wehrwesens auf solchen Unfug ausmerksam machen und wünschen lebhaft, daß er sich in Zukunft nicht wiederholen möge. A. K.—.

## U n s l a n d.

**Frankreich.** (Rückblick auf 1882.) Aus einem von der „France Militaire“ angestellten Rückblick auf das Jahr 1882 ersehen wir den nachfolgenden Stand der französischen Armee:

Zu Beginn des Jahres 1882 hat Kriegsminister Campenon ein vollständiges Reform-Programm entwickelt, das in der Armee großen Beifall fand. Unglücklicherweise haben politische Zwischenfälle diese Vorhaben unausführbar gemacht.

General Billot, der im Monat Februar des vorjährigen Jahres das Ministerium übernahm, war von der Armee warm begrüßt worden; man schätzte in ihm nicht nur den tüchtigen General, sondern auch den eisigen und begabten Mitarbeiter an der Hauptneorganisations der Armee, sowie den gewandten Aministratator.

General Billot gründete an seiner Seite eine Anzahl tüchtiger Männer, welche sich in das Studium und in die Vorarbeiten der Neorganisationsentwürfe stellten, und das Parlament ernannte selnerseits einen Ausschuß, welchem sämtliche Militär-Gesetzentwürfe zur Begutachtung überwiesen wurden. Der Präsident dieses Parlamentesausschusses war Gambetta und alsbald gestaltete sich dieser Ausschuß zu jener vielgenannten Kommission, welche selbstständig vorgehend, nur noch eigene Entwürfe verfaßte, die leider die Sache, um die es sich eigentlich handelte, nicht recht vorwärts zu bringen vermochte.

Das Heeres-Administrationsgesetz ist sonach das einzige Militär-Reformwerk, welches im Jahre 1882 wirklich erzielt wurde.

Glücklicher war General Billot im Hinblick auf solche Neuerungen, welche auf rein reglementarischem Gebiet sich vollzogen. In dieser Hinsicht ist zu verzeihen:

1. Bei der Kavallerie ein neues Manöver-Reglement. Die Neuerungen waren einem Manne anvertraut (General Gallifet), der durch seine Tüchtigkeit und Energie in der Armee hervortragt und der noch eine Karriere vor sich hat, wenn ihm nicht etwa die Politik einen Strich durch die Rechnung macht.

2. Die Infanterie ging so viel wie leer aus. Die besten Absichten vermögen da nichts, so lange man nicht alle Kadres mit Mannschaft füllen kann.

3. Die Artillerie nahm definitiv Besitz von ihrem neuen Material (Feld- und Gebirgsgeschütze), aber sie wartet noch immer der endgültigen Separation der Feldartillerie von der Festungskavallerie.

4. Die Genteruppe hat ihr zahlloses Material nunmehr fast ganz vervollständigt. An den Grenzen Frankreichs wird es im Kriegsfalle in fortifikatorischer Hinsicht an nichts mehr fehlen; nur wäre eine entsprechende Vermehrung der Genteruppe dringend geboten. Al! die vielen alten und neuen Fortifikationen, die Frankreich im gegenwärtigen Augenblicke bereits besitzt, mit Truppen der aktiven Feldearmee versorgen zu wollen, wäre ein großer Mißgriff; man muß hiezu passende Truppen zweiter Linie organisieren, und daran fehlt es noch!

**Frankreich.** (Die Stellung des Kriegsministers zum Prätendentengesetz.) Das Manfest des Prinzen Napoleon, wohl des wenigst gefährlichen Prätendenten, hat den Abgeordneten den Schrecken in die Glieder gejagt. Nach einem Antrag sollen sämtliche Mitglieder von Familien, die früher in Frankreich geherrscht haben, aus Frankreich verbannt werden. — Das Gesetz, welches mit der Gefahr, von welcher die Republik bedroht sei, motiviert wird, ist ein zwieschneidiges Schwert; mit dem gleichen Recht könnte man in der Folge Anhänger der Napoleoniden, der Orleans, die Legitimisten, die Sozialisten, die Anarchisten u. s. w. ausschaffen. — Eine besondere Schwierigkeit bot der Durchführung des projektierten Gesetzes (über dessen Zweck-

mäßigkeit man sehr verschiedener Ansicht sein kann) der Umstand, daß verschiedene der Prinzen in der Armee Grade bekleiden. Den Gedanken, daß diese gerade durch ihre Stellung besonders gefährlich werden könnten, wies der Kriegsminister, General Billot, mit Entschiedenheit zurück. Man verläumde die französische Armee, wenn man annahme, daß sich ihre Offiziere durch Geschenke und Einladungen zum Verrat verführen ließen. Ferner sei die disziplinarische Abhängigkeit der Armee von dem Kriegsministerium derart, daß die Regierung über die Prinzen eine weit größere Macht besitze, wenn sie der Armee angehören, als wenn sie im Ausland residieren. General Billot, den seine Vergangenheit gegen jeden Vorwurf des Orleanismus schützt (oenn nach dem Krieg stimmte er gegen die Zurückberufung der unter dem Kaiserreich verbannten Orleans und zur Welt, als dieselben zu hohen Stellen erhoben wurden, erfuhr er eine Zurückziehung), erklärte, es genüge vollkommen, wenn das Recht des Kriegsministers, Offiziere zur Disposition zu stellen, auf alle höheren Kommandos ausgedehnt werde, um jeden Schaden der Gefahr von Seiten der als Offiziere fungierenden Prinzen zu vermeiden. Wenn einem derselben von Armeeangehörigen außer Dienst der Titel „Monsieur“ beigelegt worden sei, worüber die radikalnen Blätter so großes Geschrei erhoben hätten, so sei dieses ohne Zuthun der so Titulirten geschehen.

Noch energischer sprach sich der Kriegsminister gegen den Vorschlag, die Prinzen ihres militärischen Grades zu entziehen, aus. Er sagte, daß es eine sehr ernste Sache sei, den Besitz einer militärischen Charge anzutasten. Der Unvergleichlichkeit des militärischen Charakters sei der konservative Sinn der Armee und ihre Enthaltung von jedem Pronunciamento zu verdanken. Die Armee treibe jetzt keine Politik; werde aber der Antrag Ballue's angenommen, so werden die Offiziere über die prinzipielle Berechtigung der Republik hin und her berathen, und das wäre beiderlich. Außerdem werden sich andere Offiziere, die keine Prinzen sind, durch diese Maßregel belebt fühlen.

Bedenken föhrt den Abgeordneten ferner ein, daß verschiedene Prinzen Feldmanöver anderer Truppenteile beigewohnt hatten; dieses scheint im Interesse ihrer eigenen Ausbildung erklärlich.

Der Kriegsminister gab darüber folgende Aufschlüsse: Der Herzog von Chartres, welcher Oberst des 12. reitenden Jägerregiments ist, habe allerdings den Manövern in Blize beigewohnt, aber er habe dazu die regelmäßige Erlaubnis eingeholt. Der Kriegsminister, welcher die Manöver leitete, hatte sämtliche anwesenden Obersten zu Tisch geladen und er wollte bei dem Herzog von Chartres keine Ausnahme machen. Daß der Herzog von Numale den Kavallerie-Manövern im Jahre 1882 in Chalons beigewohnt habe, stellte General Billot nicht in Abrede.

Auf eine Interpellation des neuen Präsidenten der Armee-Kommission antwortete General Billot, daß er allerdings das Recht hätte, in Anwendung der heutige existirenden Gesetze die Prinzen entweder zur Disposition zu stellen oder sie dem aktiven Dienst zu entziehen, aber die Maßregel sei eine bethaue schimpische Strafe und er finde keine Veranlassung, eine solche über die Prinzen zu verhängen.

**Frankreich.** (Rücktritt des Kriegsministers.) General Billot hat in Folge des projektirten Verbannungsgesetzes seine Entlassung als Kriegsminister genommen. Für eine zweitmäßige Entwicklung der Wehranstalten Frankreichs ist der beständige Wechsel der Kriegsminister nachtheilig. Stabilität ist eine der ersten Bedingungen eines kräftigen Wehrwesens. Diese ist nicht möglich bei beständigem Wechsel der Personen, welchen die Leitung derselben übertragen ist. Jeder neue Kriegsminister hat seine besonderen Ansichten, sein besonderes System. Bevor eines aber zur Durchführung gekommen, ist wieder ein anderer Mann an dem Platz. — Der Rücktritt des Generals Billot wird von der französischen Armee um so mehr empfunden werden, als sie auf denselben die größten Hoffnungen gesetzt hatte. — Nach dem Tode des Generals Chanzy hielt man Billot für den Nachfolger derselben im Falle eines ausbrechenden Krieges. Der Mann aber, der bestimmt schien, die Armee im Felde zu führen, durfte auch das höchste Interesse gehabt haben, dieselbe auf den höchsten Grad der Kriegstüchtigkeit zu bringen.